



Auszug aus der Niederschrift über die Gemeindevertretersitzung am 17. Juli 1972
Punkt 7

1. Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Bebauungsplan Nr. 2 b "Haselhecke-Nordteil" im Ortsteil Garbenteich gemäß § 13 Bundesbaugesetz gemäß dem vorgelegten Plan zu ändern, und zwar wird in dem blau markierten Gebiet die Bauweise von zwei- in dreigeschossig und in dem rot markierten Gebiet von ein- in zweigeschossig geändert.
2. Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Bebauungsplan "Haselhecke 2 - Südteil" für die Grundstücke Flur 8 Nr. 382 und 383 zu ändern, und zwar wird anstelle von dreigeschossiger die viergeschossige Bauweise festgesetzt.

BEBAUUNGSPLAN Nr. 2^b Änderung Nr. 2

der Gemeinde
POHLHEIM - Ortsteil Garbenteich -

Haselhecke Nordteil
 Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung

- | | | | |
|--|--|--|--|
| | Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes | | Grünflächen |
| | Art der baulichen Nutzung | | Giebelrichtung zwingend und Dachneigung bis 30 Grad maximal |
| | Zahl der Vollgeschosse zulässig | | Einzelhausbebauung |
| | Grundflächenzahl | | Vorgesehene Bauplatzeinteilung |
| | Reine Wohngebiete | | Sichtdreiecke: innerhalb dieser Fläche hat jede Bebauung sowie jede Bepflanzung über 1,10m zu unterbleiben |
| | Allgemeine Wohngebiete | | Wasserschutzgebiet: weitere Schutzzone |
| | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten | | Führung der Hauptabwasserleitung |
| | Baulinie | | |
| | Baugrenze | | |
| | Verkehrsflächen | | |

Offenlegungsvermerk:
 Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom 28.6.1971 bis 28.7.1971

Beschlußvermerk:
 Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung am 5.11.1971

Genehmigungsvermerk:

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung bzw. Offenlegung nach der Genehmigung:
 Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom 17.4.72 bis 18.5.72 im Gemeindeverwaltungsamt Pohlheim 1 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 14.4.72 ortsüblich durch Gemeinde-Beauftragte bekannt gemacht worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Bearbeitet und Ausgefertigt:
 HESS. AMT FÜR LANDESKULTUR
 GIESSEN, DEN.....1971



KATASTERAMT GIESSEN, DEN 21.1.1971
 In Vertretung: Kestner
 Vermessungsamt

Auf dem Haust...